

Wahlkommission gemäß § 19 UOG
an der Universität Innsbruck
Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

6020, 1996-07-23

L. Schaffner

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Parlamentsgebäude
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 WIEN

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 41	-GE/19-10
Datum: 26. JULI 1996	
Verteilt: 29. 7. 96	

Betrifft: Beabsichtigte Novellierung des UOG 1975 und des UOG 1993 ; Stellungnahme der Wahlkommission gemäß § 19 Abs. 3 an der Universität Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs. 3 UOG 1975 eingerichtete Wahlkommission hat einstimmig beschlossen, zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Erlaß vom 3. Juni 1996, GZ 68.152/63-I/B/5B/96 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Organisationsgesetz 1975 (UOG 1975) und das Universitätsorganisationsgesetz 1993 (UOG 1993) geändert werden sollen, die in der Anlage übermittelte Stellungnahme abzugeben.

Im Auftrag der Wahlkommission ersuche ich, diese Stellungnahme dem dafür zuständigen Ausschuß zuzuleiten, und bin mit vorzüglicher Hochachtung

erwähnte Anlage, 25-fach



(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Wahlkommission
der Universität
I n n s b r u c k

Wahlkommission gemäß § 19 UOG
an der Universität Innsbruck
Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

6020, 1996-07-23

An den
Österreichischen Nationalrat
Parlamentsgebäude
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 WIEN

Betrifft : Beabsichtigte Novellierung des UOG 1975 und des UOG 1993 ; Stellungnahme der Wahlkommission gemäß § 19 Abs. 3 an der Universität Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs. 3 UOG 1975 eingerichtete Wahlkommission hat einstimmig beschlossen, zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Erlaß vom 3. Juni 1996, GZ 68.152/63-I/B/5B/96 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Organisationsgesetz 1975 (UOG 1975) und das Universitätsorganisationsgesetz 1993 (UOG 1993) geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen :

1. Novellierung des UOG 1975 :

§ 36 Abs. 9 soll lauten (die gegenüber dem Entwurf des BMWVK vorgeschlagenen Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) :

*"Ein positiver oder **ein** negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und **des** vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens sowie nach Abs. 8 **kommt nur dann zustande**, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen wird."*

Begründung : Der Vorschlag der Wahlkommission stellt keine inhaltliche Änderung, sondern eine sprachliche Verbesserung dar. Die Wiederholung der Artikel "**ein**" und "**des**" trägt zur Klarheit bei. Die vorgeschlagene Formulierung "... **kommt nur dann zustande**..." ist eindeutig und vermeidet die in der Formulierung des BMWVK sich aufdrängende Frage nach einem "ungültigen" Beschluß. Wenn entweder die Mehrheit aller bei der Sitzung anwesenden oder durch Stimmerübertragung bzw. durch ein Ersatzmitglied vertretenen Mitglieder der Habilitationskommission oder die Mehrheit der habilitierten Mitglieder einem Antrag nicht zugestimmt hat, kommt ein Beschluß über einen Antrag überhaupt nicht zustande.

2. Novellierung des UOG 1993 :

§ 26 Abs. 6 soll lauten (die gegenüber dem Entwurf des BMWVK vorgeschlagenen Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) :

*"Ein positiver oder **ein** negativer Beschluß über die Beurteilung des ersten Abschnittes **kommt nur dann zustande**, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) getragen wird."*

Begründung : Der Vorschlag der Wahlkommission stellt keine inhaltliche Änderung, sondern eine sprachliche Verbesserung dar. Die Wiederholung der Artikel "**ein**" und "**des**" trägt zur Klarheit bei. Die vorgeschlagene Formulierung "... **kommt nur dann zustande**..." ist eindeutig und vermeidet die in der Formulierung des BMWVK sich aufdrängende Frage nach einem "ungültigen" Beschluß. Wenn entweder die Mehrheit aller bei der Sitzung anwesenden oder durch Stimmerübertragung bzw. durch ein Eratzmitglied vertretenen Mitglieder der Habilitationskommission oder die Mehrheit der habilitierten Mitglieder einem Antrag nicht zugestimmt hat, kommt ein Beschluß über einen Antrag überhaupt nicht zustande.

3. Zusätzliche Novellierung des UOG 1993 :

Über den Vorschlag des BMWVK hinausgehend, macht die Wahlkommission - in Wiederholung von bereits früher mehrfach sowohl zum UOG 1975 wie zum UOG 1993 gemachten Vorschlägen - den **Vorschlag**, in **§ 14 Abs. 2 UOG 1993** den **3. Satz** "*Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist über jeden dieser Wahlvorschläge abzustimmen.*" und den **4. Satz** "*Bei nur einem Wahlvorschlag gelten jene Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.*" zu **streichen** und im **5. Satz UOG 1993** die Passage "*entsprechend der für die abgegebenen Stimmen*" durch die Passage "*entsprechend **den** für sie abgegebenen Stimmen*" zu ersetzen.

Begründung :

- Zum **3. Satz** von **§ 14 Abs. 2 UOG 1993** der derzeit geltenden Fassung : An sich ist der Inhalt dieses Satzes - der wortgleich mit dem 4. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 ist - selbstverständlich, es sei denn, es wäre intendiert, daß bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag jeder aktiv Wahlberechtigte jedem der eingebrachten Wahlvorschläge eine JA- oder eine NEIN-Stimme geben (oder ungültig wählen) könne, also jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hätte, wie Wahlvorschläge vorliegen. Diese Interpretation - die tatsächlich gelegentlich vertreten wurde - ist natürlich im Sinne eines Verhältniswahlrechts und vor allem im Hinblick auf den 5. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 - der ja gerade ein Verhältniswahlrecht festlegt - völlig unsinnig und unhaltbar. Nach meiner Auffassung beinhaltet der derzeitige 5. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 in eindeutiger Weise genau die Aussage, die im 3. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 beabsichtigt ist, jedoch ohne die sich aus dem Wortlaut des 3. Satzes von § 14 Abs. 2 UOG 1993 möglicherweise ergebende Fehlinterpretation. Wenn es von ei-

ner Universität als notwendig erachtet werden sollte, die - an sich überflüssige - Aussage des 3. Satzes von § 14 Abs. 2 UOG 1993 explizit zu treffen, kann dies ja auch in der gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 als Bestandteil der Satzung zu erlassenden Wahlordnung geschehen. Daher der **Vorschlag**, den **3. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 ersatzlos zu streichen**.

- Zum **4. Satz von § 14 Abs. 2** UOG 1993 der derzeit geltenden Fassung: Dieser Satz entspricht dem 5. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 "*Bei nur einem Wahlvorschlag gelten jene Kandidaten als gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.*", ist allerdings in dem wesentlichen Punkt der erforderlichen Mehrheit zu Recht geändert worden. Dieser 4. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 ist nur im Zusammenhang mit dem im UOG 1993 nicht mehr enthaltenen 3. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 (s.u.) "*Liegt nur ein Wahlvorschlag für sämtliche zu wählende Vertreter vor, so kann jeder Wahlberechtigte verlangen, daß über einzelne zu wählende Vertreter getrennt abgestimmt wird.*" zu verstehen. Ohne den 3. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 bedeutet der 4. Satz von § 14 Abs. 2 UOG 1993 nämlich, daß jeder aktiv Wahlberechtigte jeden auf dem Wahlvorschlag genannten Kandidaten aktiv ankreuzen muß, um ihn zu wählen. Das wäre ein völlig unübliches Verfahren, das zudem bewirken würde, daß in den meisten Fällen nur ein Teilwahlergebnis zustande gekommen wäre, da erfahrungsgemäß bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages dieser Wahlvorschlag ex-akt so viele Kandidaten (und Ersatzkandidaten) enthält, wie Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen sind. Die Nichtwahl auch nur eines Kandidaten hätte dann zur Folge, daß eine Nachwahl durchgeführt werden müßte.

Am Rande sei vermerkt, daß gegen den - im UOG 1993 zu Recht weggelassenen - 3. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 von Anfang an erhebliche Vorbehalte bestanden haben. Dieser 3. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 ist vermutlich aus dem Bestreben eines "Minderheitenschutzes" für den Fall entstanden, daß es nur einen Wahlvorschlag gibt, in dem allerdings eine Person strittig ist, erfüllt aber genau diesen Zweck nicht. Zum Einen kann sich das Verlangen nach getrennter Abstimmung im Regelfall sinnvollerweise nur auf die Frage beziehen, welche von den im Wahlvorschlag als Kandidat bzw. als diesem Kandidat zugeordneter Ersatzkandidat genannte Person zum Mitglied gewählt wird (die andere Person ist dann das diesem Mitglied zugeordnete Ersatzmitglied). Zum Anderen ist die Bestimmung des 3. Satzes von § 19 Abs. 12 UOG 1975 in der Praxis bei Wahlversammlungen mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten überhaupt nicht durchführbar : bei mehreren Hundert Wahlberechtigten kann die Wahl nicht punktuell und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Wahlberechtigten erfolgen, vielmehr muß schon bei der Einberufung der Wahlversammlung ein Zeitraum festgelegt werden (beispielsweise waren an der Universität Innsbruck bei der letzten Wahl der "Mittelbauvertreter" im Fakultätskollegium und in den Studienkommissionen der Medizinischen Fakultät fast 800 Personen aktiv wahlberechtigt, wovon während eines Zeit-

raumes von zwei Stunden insgesamt 426 anwesend waren). Aus der Unmöglichkeit, daß alle aktiv Wahlberechtigten gleichzeitig anwesend sind, folgt, daß dem Verlangen eines aktiv Wahlberechtigten, bei nur einem Wahlvorschlag über einen oder mehrere Kandidaten getrennt abzustimmen, überhaupt nicht Rechnung getragen werden kann, wenn dieses Verlangen nicht gleich zu Beginn der Wahlversammlung gestellt worden ist. Das stellt natürlich eine unzulässige Einschränkung des Rechtes, getrennte Abstimmung zu verlangen, auf die zu Beginn Anwesenden (erfahrungsgemäß sind das zunächst nur wenige Personen) dar und führt dieses Recht ad absurdum.

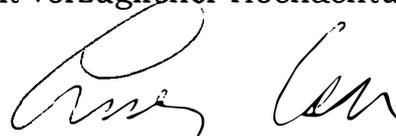
Ein weiteres Argument für den vorgeschlagenen Entfall des 4. Satzes von § 14 Abs. 2 UOG 1993 ist, daß dessen - vermeintlicher, aber in Wahrheit durch diese Bestimmung nicht zu erzielender - Zweck viel besser dadurch erreicht werden kann, daß ein weiterer Wahlvorschlag oder Teilwahlvorschlag eingebracht wird. Dieses Recht steht nach der geltenden, gemäß § 19 Abs. 13 UOG 1975 erlassenen bzw. gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 UOG 1993 zu erlassenden Wahlordnung jedem Wahlberechtigten zu. Da in einem Wahlvorschlag nur mindestens ein wählbarer Kandidat und für jeden Kandidaten ein Ersatzkandidat genannt werden muß, ist auch ein Teilwahlvorschlag, der sich nur auf eine bestimmte Person in einem anderen Wahlvorschlag bezieht, durchaus möglich. Tatsächlich ist genau diese Situation an der Universität Innsbruck bei der Wahl der "Mittelbauvertreter" mehrfach eingetreten : es gab jeweils einen konsentierten Wahlvorschlag, aber unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich des Vertreters eines Instituts, wozu ein Gegenwahlvorschlag eingebracht wurde. Über den Gesamtwahlvorschlag wurde in cumulo, über den Vertreter dieses Instituts durch Auswahl zwischen den beiden Teilwahlvorschlägen abgestimmt.

Als letztes Argument für die Weglassung des 4. Satzes von § 14 Abs. 2 UOG 1993 ist als Ergebnis einer zwanzigjährigen Erfahrung zu berichten, daß auch bei den Wahlversammlungen, bei denen das von der Durchführung her möglich ist, so gut wie nie das Verlangen nach getrennter Abstimmung über einen Kandidaten gestellt wird.

Zusammenfassend also der **Vorschlag**, den **4. Satz** von **§ 14 Abs. 2 UOG 1993 wegzulassen**.

- Zum **5. Satz** von **§ 14 Abs. 2 UOG 1993** : Das Umstandswort "*entsprechend*" verlangt den Dativ, also "*der*", und nicht den Genitiv, nämlich "*der*". Dieser sprachliche Lapsus ist schon auch im - wortgleichen - 6. Satz von § 19 Abs. 12 UOG 1975 enthalten.

Im Auftrag der Wahlkommission zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Wahlkommission

der Universität
Innsbruck